



**VERHANDLUNGSMITSCHRIFT
GEMÄSS §§ 271 ABS. 4, 271A ABS. 1 STPO**

HAUPTVERHANDLUNG

STRAFSACHE:

gegen:

Angeklagte/r:

- 1.) [REDACTED]
- 2.) [REDACTED]

wegen:

§§ 27, 28a SMG

vertreten durch:

RA Mag. Stefan Gamsjäger
[REDACTED]

Ort: Landesgericht Innsbruck

Aufgenommen am: [REDACTED]

Beginn: [REDACTED]

Einzelrichter(in):	[REDACTED]
Öffentliche(r) Ankläger(in):	[REDACTED]
Angeklagte(r):	1.) [REDACTED] 2.) [REDACTED]
Verteidiger(in):	RAA Mag. Matthias Kronthaler Kzl. RA Mag. Stefan Gamsjäger [REDACTED] [REDACTED]
Vernommene Zeugen:	

Die Verhandlung wird aufgerufen und ist öffentlich.

Verlauf und Inhalt der Hauptverhandlung werden für die Anwesenden hörbar diktiert.

Gemäß § 271 Abs 4 StPO werden die Angaben über Verlauf und Inhalt der Hauptverhandlung (Abs 1 Z 4 bis 7 und Abs 3 leg. cit.) **vom Gericht für die Anwesenden hörbar diktiert**. Das Diktat wird unter Verwendung eines technischen Hilfsmittels zur Wortübertragung aufgenommen und unverzüglich **in Vollschrift übertragen**.

Der Erstangeklagte [REDACTED] zur Person wie bisher und ergänzt:

Ich wohne in [REDACTED]
[REDACTED]
[REDACTED]

Ich habe kein Vermögen, keine Schulden, keine Sorgepflichten, keine Vorstrafen.

Er ergänzt:
[REDACTED]
[REDACTED]

Der Zweitangeklagte [REDACTED] zur Person wie bisher und ergänzt:

Über Frage seines Verteidigers:

Am kommenden Freitag habe ich die [REDACTED]

Der Ankläger verweist auf den Strafantrag.

Beide Verteidiger erstatten Gegenausführungen.

Der Verteidiger des Erstangeklagten legt ein Kurz-Gutachten des GMI vom [REDACTED] und ein Schreiben der [REDACTED] vor.

In diese Schreiben nehmen Richter und Ankläger Einsicht.

Danach werden sie dem Verteidiger zurückgegeben.

Der Erstangeklagte [REDACTED] zur Sache:

Ich weiß, worum es geht, habe mich mit meinem Verteidiger darüber besprochen und will aussagen.

Ich bekenne mich **schuldig** dazu, dass das Suchtgift, das man unter dem Auto fand (die zu 1. a) und 2. a) erwähnte Menge), und das Suchtgift, das man bei mir bei der Hausdurchsuchung fand, mir gehörte. Es war jeweils für den Eigenkonsum bestimmt.

Das Suchtgift, das unter dem Auto versteckt war, kaufte ich von einem mir persönlich nicht bekannten Händler Namens [REDACTED]. Das Geld hinterlegte ich dafür in [REDACTED] bei einer von ihm angegebenen Stelle und er hat in der Nähe von diesem Platz das Gift hinterlegt. Ich war auf dem Heimweg mit dem Gift und sah voraus auf der Straße eine Polizeikontrolle. Ich wollte mit dem von mir gekauften Suchtgift nicht in die Kontrolle geraten, darum fuhr ich ab und versteckte das Gift unter dem Auto, so wie man es auf dem Video sieht. Ich wollte das Gift am nächsten Tag abholen. Da war es verschwunden.

Über Frage:

Ich verbrauchte sehr viel Cannabis, es war ein bisschen unterschiedlich, aber durchschnittlich bis zu 100 Gramm im Monat. Also ich korrigiere, pro Tag etwa zwei Gramm.

Über Nachfrage, warum er so viel gekauft hat:

Es war eine Preisfrage. Ich bezahlte für die 200 Gramm ungefähr EUR 1.300,00.

Über Frage:

[REDACTED]

Ich kenne den Zweitangeklagten [REDACTED] vom Sehen, er ist nicht mein Verkäufer.

Zum Punkt 2. b) bekenne ich mich **nicht schuldig**, das stimmt überhaupt nicht.

Über Frage:

Als ich gegenüber der Polizei bei Gelegenheit der Hausdurchsuchung zur Frage des Suchtgifthandels etwas sagte, war das spontan, ich wurde davor nicht über den gegen mich erhobenen Vorwurf unterrichtet. Ich wurde auch nicht darüber informiert, dass ich das Recht habe, die Aussage zu verweigern.

Über Frage:

Das Kokain war ein Geschenk, ich konsumiere kein Kokain.

Über Frage seines Verteidigers:

Am Donnerstag habe ich [REDACTED]

Über Frage des Verteidigers, was der Erstangeklagte zu den Polizisten genau sagte:

Die sagten: „Wie kann man in [REDACTED] überhaupt verkaufen?“ und ich sagte: „Ich stelle mir vor, dass man das in Lokalen kleinweise verkauft.“, aber ich sagte nicht, dass ich das so gemacht habe. Seit der Hausdurchsuchung konsumiere ich kein Suchtgift mehr.

Der Erstangeklagte über Frage:

Mit der Vernichtung des Suchtgiftes, das man hier beschlagnahmt hat, bin ich selbstverständlich einverstanden.

Der Zweitangeklagte [REDACTED] zur Sache:

Ich weiß, worum es geht, habe mich mit dem Verteidiger besprochen und will aussagen.

Ich bekenne mich **nicht schuldig**. Ich habe das Suchtgift, von dem hier die Rede ist, nicht an den [REDACTED] verkauft oder übergeben. Auch ich habe mich im Dezember 2024 mit dem [REDACTED] getroffen. Das ist ein Mann, ungefähr 30, 35 Jahre alt, Näheres weiß ich nicht, und er hat mir ein Paket mit Suchtgift gezeigt und es mir auch in die Hand gegeben, damit ich es anschauen kann. Ich schaute es an und gab es ihm wieder zurück. Ich habe es nicht gekauft.

So erkläre ich, dass meine Fingerabdrücke auf der Verpackung vom Suchtgift zu finden waren.

Über Frage des Anklägers:

Den Kontakt mit [REDACTED] hatte ich über Snapchat. Er hat mich früher schon einmal angeschrieben und die Gelegenheit, bei der ich das Gift in der Hand hatte, das war vielleicht sogar noch im [REDACTED] oder Anfang [REDACTED], ich weiß es nicht genau, aber seitdem hatte ich keinen Kontakt mehr mit ihm. Der [REDACTED] hat mir jeweils Drogen angeboten.

ERÖFFNUNG DES BEWEISVERFAHRENS

Der Ankläger hält den Antrag, die Zeugen [REDACTED] als Zeugen zu laden und zu vernehmen, aufrecht.

B e s c h l u s s :

Der Antrag wird abgewiesen, weil der Beweisgegenstand, nämlich die selbstbelastenden Angaben des Erstangeklagten [REDACTED] gegenüber [REDACTED] hier nicht verwendet werden dürfen, weil er vor diesen Angaben nicht über seine Rechte belehrt wurde. Darum wäre es eine Umgehung der zwingenden Bestimmungen der Strafprozessordnung, wenn die beiden Polizeibeamten hier als

Zeugen über die informellen Angaben des Erstangeklagten aussagen würden.

Der Ankläger rügt diese Beschlussfassung und behält sich vor, diesen abweislichen Beschluss als Nichtigkeitsgrund geltend zu machen.

Alle sind ausdrücklich mit der Verlesung des gesamten Aktes einverstanden, wünschen nicht wörtliche Verlesung.

Die Passage, in welcher die Polizei darüber berichtet, was [REDACTED] gelegentlich der Hausdurchsuchung über seinen angeblichen Suchtgifthandel sagte, wird nicht verlesen.

Der Richter fasst den wesentlichen Akteninhalt zusammen.

Beweisanträge werden nicht gestellt.

Der Richter erörtert, dass in Bezug auf den [REDACTED] erwiesen ist, dass er für den Eigenbedarf Cannabisprodukte erworben hat. In Bezug darauf ist nach § 35 SMG vorzugehen.

Der Ankläger äußert sich dazu nicht.

B e s c h l u s s :

Das Verfahren gegen [REDACTED] wird gemäß §§ 35, 37 SMG für eine Probezeit von 1 (einem) Jahr **vorläufig eingestellt**.

Das Gift wird sofort vernichtet werden.

Der sichergestellte Computer (ON 9) und das sichergestellte Mobiltelefon (ON 10) des [REDACTED] werden ihm im Verhandlungssaal zurückgegeben.

Der Ankläger äußert sich nicht zum Beschluss und zur Ausfolgung der Beweisgegenstände an den [REDACTED]

Um 13.40 Uhr wird der Erstangeklagte entlassen.

Auch sein Verteidiger verlässt den Verhandlungssaal.

SCHLUSS DES BEWEISVERFAHRENS

Der Ankläger beantragt in Bezug auf den [REDACTED] einen Schuldspruch und entsprechende Bestrafung.

Der Verteidiger beantragt Freispruch.

Der Zweitangeklagte:

Ich schließe mich dem Verteidiger an.

SCHLUSS DER VERHANDLUNG

Der Richter verkündet das

URTEIL

([REDACTED] wird gem § 259 Ziffer 3 StPO von der gegen ihn erhobenen Anklage freigesprochen, der Bund trägt die Kosten des Verfahrens).

Der Richter begründet das Urteil.

Der Ankläger gibt keine Erklärung.

Ende: 13:45 Uhr

[REDACTED]